

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
2015/2016  
der  
Gemeinde Ahlsdorf**



## 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Ahlsdorf für die Haushaltsjahre 2015/2016

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 13.06.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015/2016 beschlossen:

### §1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

<b>2015</b>	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
<b>Ergebnisplan</b>				
die ordentlichen Erträge	2.279.300	0	0	2.279.300
die ordentlichen Aufwendungen	1.688.700	0	0	1.688.700
die außerordentlichen Erträge	0	0	0	0
die außerordentlichen Aufwendungen	14.400	0	0	14.400
<b>Finanzplan</b>				
<i>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</i>				
Einzahlungen	2.151.000	0	0	2.151.000
Auszahlungen	2.125.100	0	0	2.125.100
<i>aus Investitionstätigkeit:</i>				
Einzahlungen	247.400	0	0	247.400
Auszahlungen	228.000	0	0	228.000
<i>aus Finanzierungstätigkeit:</i>				
Einzahlungen	2.043.200	0	0	2.043.200
Auszahlungen	3.190.600	0	0	3.190.600

2016	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
<b>Ergebnisplan</b>				
die ordentlichen Erträge	1.405.600	22.700	0	1.428.300
die ordentlichen Aufwendungen	1.632.800	279.700	0	1.912.500
die außerordentlichen Erträge	0	0	0	0
die außerordentlichen Aufwendungen	0	8.100	0	8.100
<b>Finanzplan</b>				
<i>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</i>				
Einzahlungen	1.280.600	43.700	0	1.324.300
Auszahlungen	1.442.600	279.700	0	1.722.300
<i>aus Investitionstätigkeit:</i>				
Einzahlungen	60.300	14.000	0	74.300
Auszahlungen	54.300	6.700	0	61.000
<i>aus Finanzierungstätigkeit:</i>				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	228.400	210.000	0	438.400

## § 2

Die bisher festgesetzte Kreditermächtigung wird nicht geändert.

### **§ 3**

Die bisher festgesetzte Verpflichtungsermächtigung wird für 2015 und 2016 nicht geändert.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bleibt in 2015 unverändert.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in 2016 auf 2.600.000 € festgesetzt.

### **§ 5**

Die bisher festgesetzten Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für 2015 und 2016 nicht geändert.

### **§ 6**

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „ (...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“  
Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.

2. „ bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.

3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt. Geringfügig i.S. des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 30.000 €.

4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 20 GemHVO für übertragbar erklärt.

5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 20 GemHVO zur Verfügung steht.

6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.

7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Ahlsdorf, den

Bürgermeister  
Karsten Patz

Siegel